

München, 06.10.2011

## Verwaltungsvorschriften zur Erteilung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Artikel 60 AGSG

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses  
(119. Sitzung am 06.10.2011)

Der Landesjugendhilfeausschuss hält auch angesichts des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011 (veröffentlicht in BGBl Jahrgang 2011 Teil 1, S. 1306 f) an den in den Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 60 AGSG getroffenen Betreuungsschlüssel von 1:30 fest.

### Begründung:

Ab 05.07.2012 wird § 55 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII in folgender Fassung gelten:

*„Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.“*

Die Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften sehen unter Punkt 4.1. vor:

*„Der Verein hat eine ausreichende Zahl von persönlich geeigneten angestellten Fachkräften zu beschäftigen. Eine ausreichende Anzahl von Fachkräften ist in der Regel nicht gegeben, wenn bei persönlicher Betreuung der Vormundschafts- bzw. Pflegschaftsfälle der Betreuungsschlüssel von 1:30 pro Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen überschritten wird.“*

Ein Festhalten am reduzierten Betreuungsschlüssel für den Bereich der Vereinsvormundschaften ist aus folgenden Gründen angezeigt:

- 1) Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Vormundschaft eine Einzelvormundschaft sein. Erst wenn keine Einzelvormundschaft mög-

lich ist, soll eine Vereinsvormundschaft errichtet werden und erst wenn auch diese nicht möglich ist, soll eine Amtsvormundschaft errichtet werden (sh. §§ 1791a, b, 1887 BGB, 56 Abs. 4 SGB VIII). Mit dieser „Rangfolge“ gibt der Gesetzgeber ein deutliches Zeichen, dass er eine persönliche 1:1-Betreuung durch eine Privatperson als gesetzlichen Idealfall ansieht. Als letzte Möglichkeit, quasi als Auffangtatbestand tritt die öffentliche Hand in Form eines Amtsvormundes auf. Für diese hat das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts nun einen Betreuungsschlüssel von höchstens 1:50 festgelegt. Dies bedeutet, dass für die „Zwischenform“ der Vereinsvormundschaft ein Betreuungsschlüssel von unter 1:50 gesetzgeberisch gewollt ist.

- 2) § 1793 Abs. 1 BGB sieht in seiner Neufassung vor: *„Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.“* Geht man von dieser Pflicht aus, so stellt sich die Frage, ob damit die fachliche Vorgabe des Gesetzes überhaupt erfüllt werden kann. Eine Vollzeit arbeitende Fachkraft hat eine durchschnittlichen bereinigten Monatsarbeitszeit von 19 Tagen, dies entspricht bei einer Tagesarbeitszeit von 8 Stunden einer durchschnittlichen Monatsarbeitszeit von 152 Stunden. Ginge man davon aus, dass die Fachkraft einzig und allein die Aufgabe hätte ihre Mündel (vor Ort) zu besuchen, so ergäbe sich dafür eine monatliche Besuchszeit von ca. 3 Stunden (152 Stunden: 50 Mündel = 3,04 Std/Mündel). Mit dem Besuch der Mündel erschöpft sich die Verantwortung des Vormundes allerdings nicht. Daneben werden umfangreiche Dokumentations- und Überwachungspflichten vom BGB auferlegt (1793 ff BGB), es werden noch andere betriebsinterne Arbeiten notwendig sein (z. B. Fortbildung, Dienstbesprechungen, Fallbesprechungen, Supervision, Teilnahme an Hilfeplanverfahren, Gerichtstermine etc). Legt man für diese Tätigkeiten (sehr optimistisch gerechnet) nur 1/3 der Regelarbeitszeit fest (also 50,66 Stunden) so verbleiben für den reinen Mündelkontakt noch exakt 2 Stunden. Fahrt- und Wegezeiten sind dabei noch nicht einmal eingerechnet. Unter Zuhilfenahme dieser einfachen Rechnung erkennt man, dass ein Schlüssel von 1:50 keine persönliche Betreuung eines Mündels sichert und insbesondere die Vorgabe des § 1800 BGB (*„Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten“*) nicht eingehalten werden kann.

Bei einem Betreuungsschlüssel von höchstens 1:30 verlängert sich die Möglichkeit eines persönlichen Kontaktes (unter Zuhilfenahme der oben genannten Parameter) auf 3 Stunden 20 Minuten pro Mündel.

- 3) Der Landesjugendhilfeausschuss ist sich seiner Verantwortung für das gedeihliche Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen bewusst und unterstützt nachdrücklich das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wie es in § 1 SGB VIII postuliert ist. Deshalb wird auch bewusst an der Festsetzung eines Betreuungsschlüssels von 1:30 wie bisher festgehalten. Die Verwaltung des Landesjugendamtes wird angehalten, die Durchsetzung dieser Verwaltungsvorschriften konsequent zu überprüfen.